

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1563/1-94

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

531 10
DW 2543

Datum

12 Juli 1994

Betrifft
Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der
Nö Wasserleitungsverbände, Aufhebung

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13. JULI 1994

Ltg. 182/D-2

16-Aussch.

Der Nö Landtag hat am 20. Jänner 1994 zur Geschäftszahl
Ltg.-88/A-1/7-1994 einen Antrag betreffend Aufhebung von Gesetzen
angenommen. In diesem Antrag wird ausgeführt, daß eine rigorose
Durchforstung vorhandener Rechtsgebiete dringend geboten
erscheint.

Regelungsinhalt des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht
der Beamten der Nö Wasserleitungsverbände (das sind der Wasser-
leitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, der
Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung sowie der Wasserlei-
tungsverband Unteres Pittental) ist im wesentlichen der Verweis,
daß auf das Dienstverhältnis der öffentlich - rechtlichen
Bediensteten dieser Wasserleitungsverbände die Bestimmungen der
Gemeindebeamtendienstordnung und der Gemeindebeamtenehaltsord-
nung sinngemäß Anwendung finden (§ 1 Abs.1). Diese Verweisung ist
ebenso wie § 1 Abs.2 des genannten Gesetzes wegen der in den §§ 1
Abs.3 und 120 Abs.3 der Nö GBDG, LGB1.2400-22, sowie im § 1 der
Nö G8G0, LGB1.2440-29, ausdrücklich getroffenen Regelungen ent-
behrlich.

Ebenso wenig kommt § 2 des aufzuhebenden Gesetzes (noch) ein
Anwendungsbereich zu.

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der
Nö Wasserleitungsverbände sollte daher wegen seiner praktischen
Bedeutungslosigkeit im Zug der Deregulierung obsolet gewordener
Rechtsvorschriften aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Aufhebung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der NÖ Wasserleitungsverbände der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

